

Satzung der Volkshochschule Korntal-Münchingen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Korntal-Münchingen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 200694 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Volkshochschule Korntal-Münchingen e.V. dient der freien Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln für die Anforderungen in Familie, Beruf und Gesellschaft unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen.

2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke und Aufgaben insbesondere durch Weiterbildungsangebote in verschiedenen Themenbereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch steuerbegünstigte Gesellschaften und Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Familien sein, denen Bildung ein Anliegen ist.

2. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod (bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit) eines Mitglieds,
- durch Austritt eines Mitglieds.

2. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er ist spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

3. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt oder auf andere Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Die Mitgliedsbeiträge der juristischen Personen werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

3. Organmitglieder sind im Rahmen ihrer Organaufgaben grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

4. Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen für den Verein im Rahmen der Ausübung von Organaufgaben werden erstattet, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 4, Abs. 1.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Wahl des Kuratoriums,
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- e) die Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- h) den Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen 3/4 der anwesenden Personen zustimmen.

Außerdem kann die Mitgliederversammlung zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vorstands mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

4. Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen und schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an die vom Mitglied zuletzt angegebene (E-Mail-)Adresse.

5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung zu Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels, des Sendeberichts der Faxe, der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.

6. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

9. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

10. Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Sitzungsleitung und Protokollant*in unterzeichnet wird.

§ 11 Kuratorium

Dem Kuratorium gehören, außer den Mitgliedern des Vorstands und dem/der Leiter*in der Volkshochschule, der/die jeweils amtierende Bürgermeister*in der Stadt Korntal-Münchingen an und weitere fünf bis acht von der Mitgliederversammlung gewählte Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung von Vorstand und Leitung
- b) Zustimmung zur Festsetzung der Vergütung von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen durch den Vorstand. Diese kann im Umlaufverfahren erfolgen.
- c) Beratung des Haushaltsvorschlags
- d) Beratung über die Rahmensätze der Teilnehmergebühren und Honorare
- e) Entscheidung bei der Berufung des/r Leiter*in der Volkshochschule und den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen
- f) Vorberatung einer Änderung der Satzung. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das vhs-Kuratorium berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören der/die erste und die/die zweite Vorsitzende sowie der/die Protokollführer*in an. Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein i.S. von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jede*r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Arbeit und ist verantwortlich für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und seine Durchführung. Er setzt unter Berücksichtigung von § 10

b die Höhe der Vergütung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter*innen der Verwaltung fest und beschließt über die Rahmensätze für Teilnehmer*innengebühren und Honorare der Dozent*innen.

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ ihrem Stellvertreter*in geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen

§ 13 Leitung der vhs

1. Der Vorstand wählt, unter Mitwirkung des Kuratoriums (§ 11 e), eine/n Leiter*in der Volkshochschule. Er /sie ist hauptberuflich tätig.
2. Er/sie erstellt insbesondere die halbjährlichen Semesterprogramme sowie den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans und ist für die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Führung der vhs und die finanzielle Abwicklung der laufenden Geschäfte im Sinne von § 30 BGB verantwortlich. Hierzu gehört auch die Verpflichtung von Dozent*innen sowie von Referent*innen, der Abschluss von Verträgen über deren Tätigkeit sowie von Mietverträgen für Veranstaltungen.
3. Der/die Leiter*in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres sind von den Rechnungsprüfer*innen des Vereins zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer*innen werden jeweils auf vier Jahre gewählt.
2. Die Berichte der Prüfer*innen sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Korntal-Münchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 4.6.2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 9.9.2019 in Kraft.